



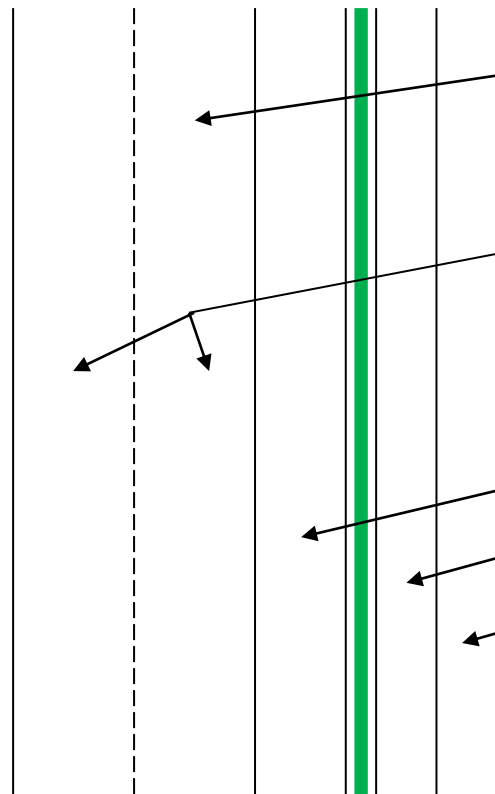
StVO

§ 2



Was ist eigentlich alles Bestandteil der Straße?

Fertigen Sie eine Skizze mit sämtlichen Straßenteilen an und bezeichnen Sie diese.



Fahrbahn ist der der Teil der Straße, den Fahrzeuge i.d.R. zu benutzen haben, bei zwei Fahrbahnen die rechte.

Fahrstreifen ist der Teil einer Fahrbahn, den ein mehrspuriges Fahrzeug zum ungehinderten Fahren im Verlauf der Fahrbahn benötigt. Er kann markiert oder unmarkiert sein.

Seitenstreifen ist nicht Teil der Fahrbahn.

Sonderweg für Omnibusse, Radfahrer, Reiter

Sonderweg für Fußgänger, Gehweg



Rechtsfahrgebot

(2) Es ist möglichst weit rechts zu fahren, nicht nur bei Gegenverkehr, beim Überholt werden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit.

Was bedeutet möglichst weit rechts? Wovon muss man dies abhängig machen?

- Gefahrene Geschwindigkeit (LaFo mit 30 km/h, Motorrad mit 100 Km/h)
- Dimensionen des Fahrzeugs (Länge, Höhe Breite)
- Verkehrsverhältnisse (Gegenverkehr, parkende Fahrzeuge am Fahrbahnrand, spielende Kinder)
- Sichtverhältnisse (Kurven, Nebel – FB-Rand ist schlecht erkennbar)
- Fahrbahnverhältnisse (Alleen mit Wurzelwerk unter dem Asphalt, schmale Fahrbahn)
- Witterungsverhältnisse (Seitenwind – Abstand beim Überholen von LKW)



Ausnahmen vom Rechtsfahrgebot

Durchsuchen Sie das Skript nach Ausnahmen vom Rechtsfahrgebot und notieren Sie diese.

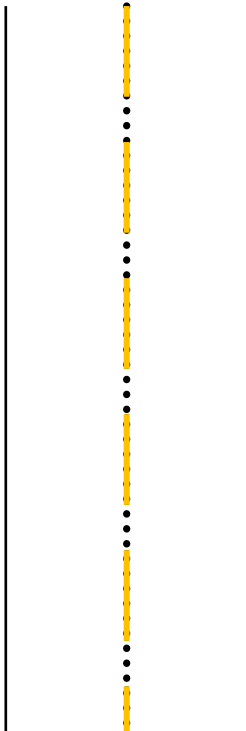
- § 2 (4): [...] **nebeneinander** darf nur gefahren werden, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird
- § 2 (4): **Linke** Radwege [...] dürfen nur benutzt werden, wenn dies durch [...] „Radverkehr frei“ angezeigt ist.
- § 27 (1): Mehr als 15 Rad Fahrende dürfen einen geschlossenen Verband bilden. Dann dürfen sie **zu zweit nebeneinander** auf der Fahrbahn fahren.
- VZ 244.1 Fahrradstraße: Das **Nebeneinanderfahren** mit Fahrrädern ist erlaubt.





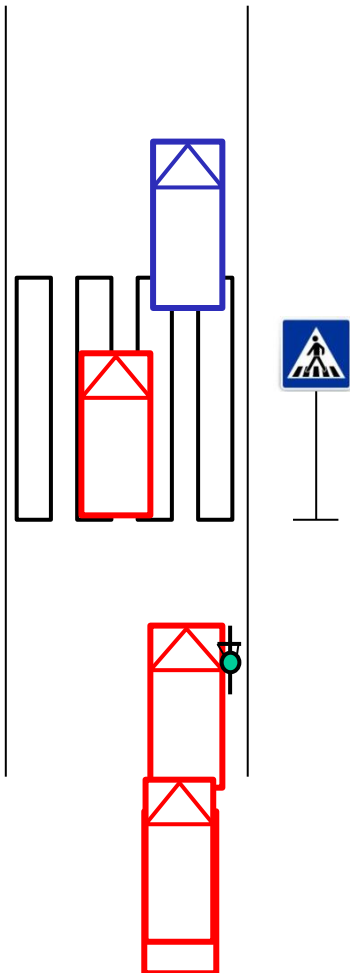
Straßenmarkierungen Allgemeines

- Straßenmarkierungen sind in der Regel weiß. Sie können auch als
 - Knopfreihe oder
 - In der Farbe gelb dargestellt werden (in diesem Fall gehen sie der weißen Markierung vor, z.B. in Baustellen). Den Straßenverkehrsbehörden ist es zudem gestattet, weitere Farben um z.B. Parkflächen im Parklizenzbereich hervorzuheben (blau, grün, ...), zu verwenden.
- Straßenmarkierungen gehören zur Gruppe der Vorschriftszeichen (VZ 293 – 299) und der Richtzeichen (VZ 340 und 341)





Straßenmarkierungen VZ. 293 Fußgängerüberweg

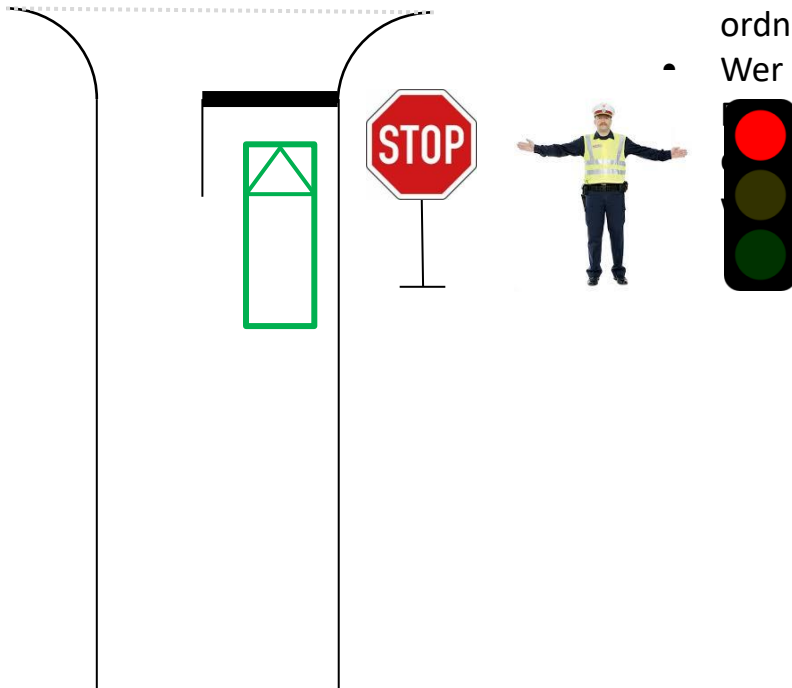


- Wer ein Fahrzeug führt, darf auf Fußgängerüberwegen sowie bis zu **5 m davor nicht halten**.
- An Fußgängerüberwegen haben Fahrzeuge **mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen** den zu Fuß Gehenden [...] das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen.
- Dann dürfen sie nur mit **mäßiger Geschwindigkeit** heranfahren; wenn nötig, müssen sie warten.
- Stockt der Verkehr, dürfen Fahrzeuge **nicht** auf den Überweg fahren, wenn sie auf ihm **warten** müssten.
- An Überwegen darf **nicht überholt** werden.
- Führt die Markierung über einen Radweg oder einen anderen Straßenteil, gelten diese Vorschriften entsprechend.



Straßenmarkierungen VZ. 294 Haltlinie

- Steht sie in Verbindung mit **Zeichen 206, Polizeibeamten, Lichtzeichen oder Schranken**, so ordnet sie an:
 - Wer ein Fahrzeug führt, **muss hier anhalten.**
- **Insbesondere** (wenn der Lichtzeichenapparat **rot** leuchtet oder die Schranke **rot-weiß** blinkt), **erneut** anzuhalten.





Straßenmarkierungen

VZ. 295 Fahrbahnbegrenzung und Fahrstreifenbegrenzung

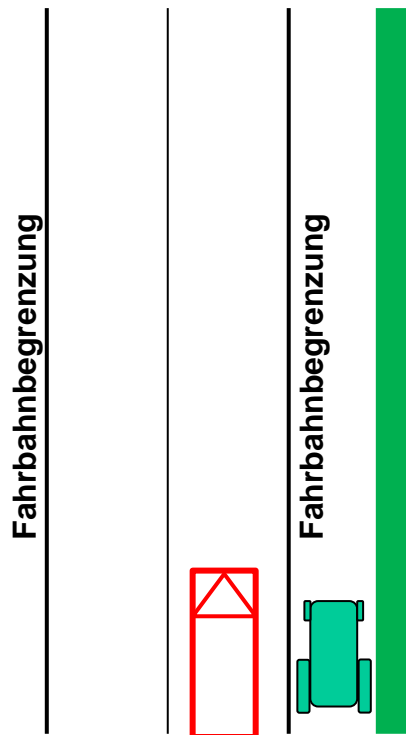
Fahrbahnbegrenzung

Fahrstreifenbegrenzung

Fahrbahnbegrenzung



Straßenmarkierungen VZ. 295 Fahrbahnbegrenzung

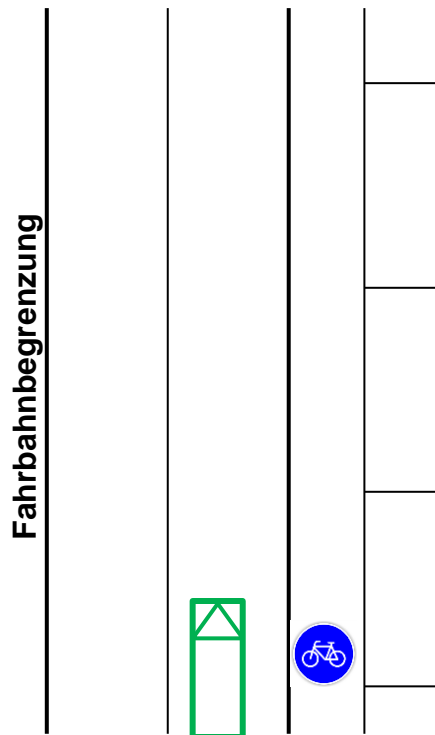


- Grenzt sie einen befestigten Seitenstreifen ab, müssen außerorts LaFos oder ähnlich langsame Fahrzeuge möglichst rechts von ihr fahren.
- Wer ein Fahrzeug führt, darf links von ihr nicht halten, wenn rechts ein Seitenstreifen oder Sonderweg vorhanden ist.
- Wer ein Fahrzeug führt, darf die Fahrbahnbegrenzung der Mittelinsel des Kreisverkehrs nicht überfahren.
 - Ausgenommen: Fahrzeuge, denen wegen ihrer Abmessungen das Befahren sonst nicht möglich wäre.
- Wird durch Zeichen 223.1 das Befahren eines Seitenstreifens angeordnet, darf die Fahrbahnbegrenzung wie eine Leitlinie zur Markierung von Fahrstreifen einer durchgehenden Fahrbahn (Zeichen 340) überfahren werden.



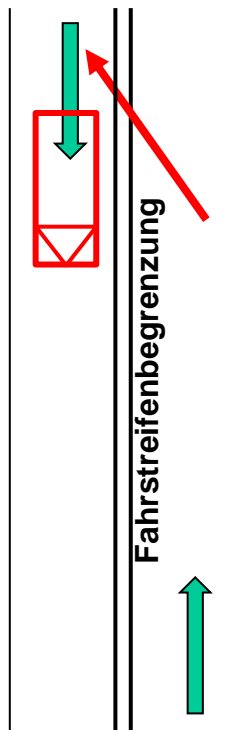


Straßenmarkierungen VZ. 295 Fahrbahnbegrenzung



- Grenzt sie einen Sonderweg ab, darf sie nur überfahren werden, wenn dahinter anders nicht erreichbare Parkstände angelegt sind und das Benutzen von Sonderwegen weder gefährdet noch behindert wird.
- Die Fahrbahnbegrenzungslinie darf überfahren werden, wenn sich dahinter eine nicht anders erreichbare Grundstückszufahrt befindet.

Straßenmarkierungen VZ. 295 Fahrstreifenbegrenzung

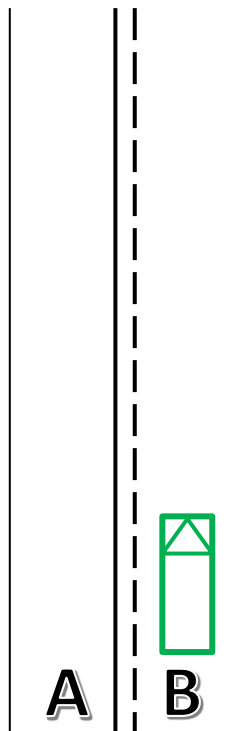


- Wer ein Fahrzeug führt, darf die durchgehende Linie auch **nicht teilweise überfahren**.
- Trennt die durchgehende Linie den Fahrbahnteil für den Gegenverkehr ab, ist **rechts von ihr** zu fahren.
- Wer ein Fahrzeug führt, darf auf der Fahrbahn **nicht parken**, wenn zwischen dem abgestellten Fahrzeug und der Fahrstreifenbegrenzungslinie kein Fahrstreifen von **mindestens 3 m** mehr verbleibt.
- Die Fahrstreifenbegrenzung kann zur Abtrennung des Gegenverkehrs aus einer **Doppellinie** bestehen.



Straßenmarkierungen

VZ. 296 Einseitige Fahrstreifenbegrenzung



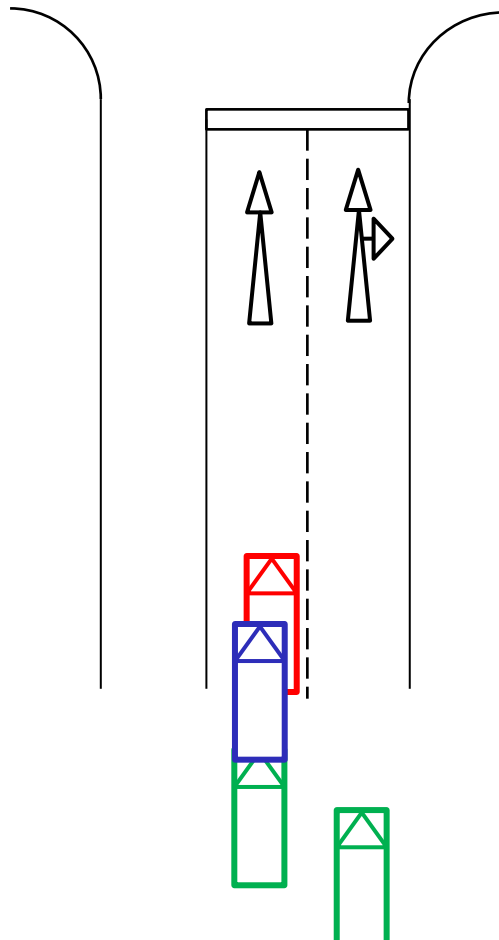
Fahrstreifen

- Für Fahrzeuge auf dem Fahrstreifen A gelten die selben Verordnungen wie für die Fahrstreifenbegrenzung
- Für Fahrzeuge auf dem Fahrstreifen B ordnet die Markierung an:
Fahrzeuge auf dem Fahrstreifen B **dürfen** die Markierung **überfahren**, wenn der Verkehr dadurch nicht gefährdet wird.

Straßenmarkierungen VZ. 297 Pfeilmarkierungen

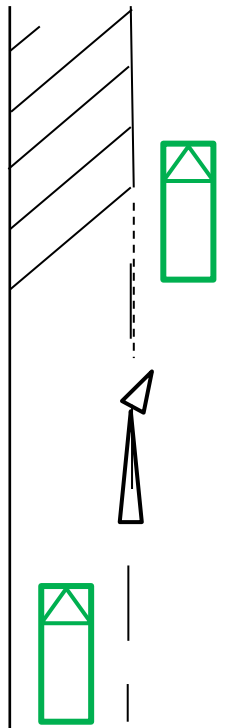
Empfehlung

- Wer ein Fahrzeug führt, **muss der Fahrtrichtung** auf der folgenden Kreuzung oder Einmündung **folgen**, wenn zwischen den Pfeilen Leitlinien (Zeichen 340) oder Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295) markiert sind.
- 2. Wer ein Fahrzeug führt, darf auf der mit Pfeilen markierten Strecke der Fahrbahn **nicht halten** (§ 12 Absatz 1).
- Fahrzeuge, die sich eingeordnet haben, **dürfen auch rechts überholt werden**.
- Pfeile empfehlen, sich rechtzeitig einzuordnen und in Fahrstreifen **nebeneinander zu fahren**.





Straßenmarkierungen VZ. 297.1 Vorankündigungspfeil

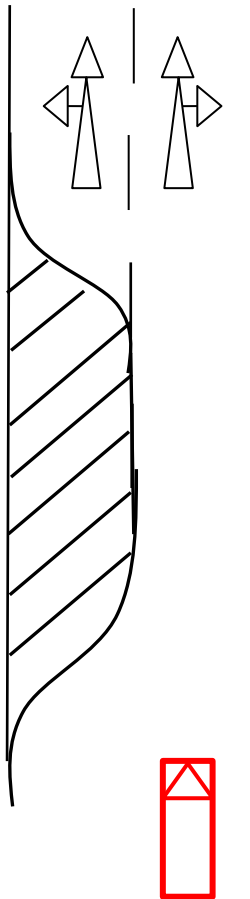


- Mit dem Vorankündigungspfeil wird eine **Fahrstreifenbegrenzung** angekündigt oder
- das **Ende eines Fahrstreifens** angezeigt. In diesem Fall ist das **Reißverschlussprinzip** anzuwenden





Straßenmarkierungen VZ. 298 Sperrflächen

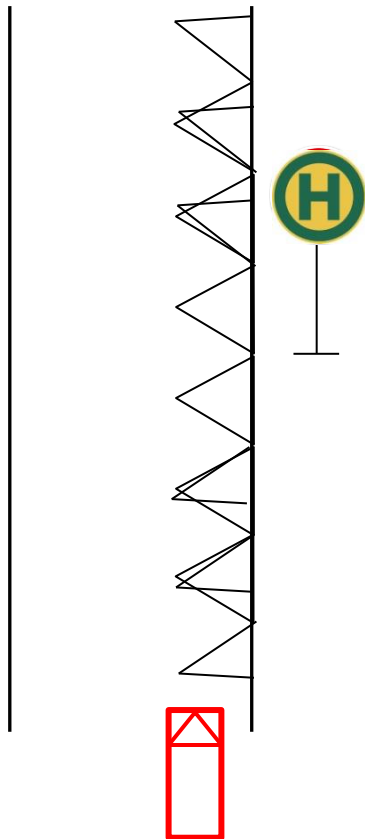


- Wer ein Fahrzeug führt, darf Sperrflächen **nicht** benutzen.



Straßenmarkierungen

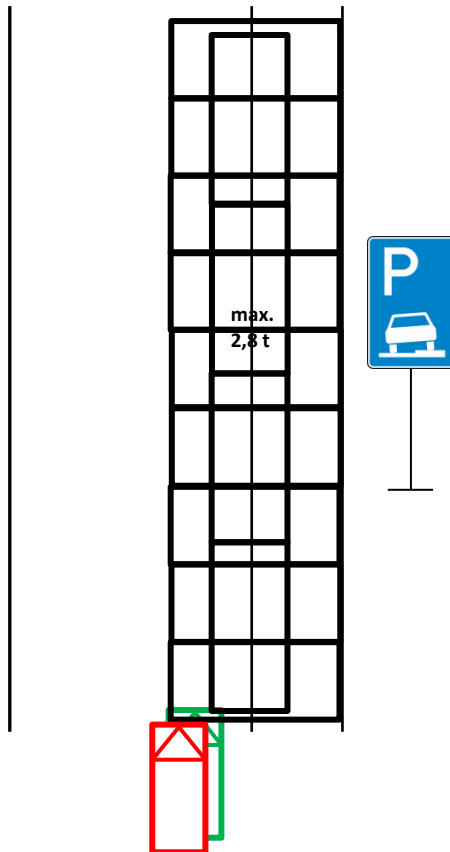
VZ. 299 Grenzmarkierung für Halt- oder Parkverbote



- Wer ein Fahrzeug führt, darf innerhalb einer Grenzmarkierung für
 - Haltverbote oder
 - Parkverbote
- **nicht halten oder parken.**
- Grenzmarkierungen
 - bezeichnen,
 - verlängern oder
 - verkürzen ein an anderer Stelle vorgeschriebenes Halt- oder Parkverbot.

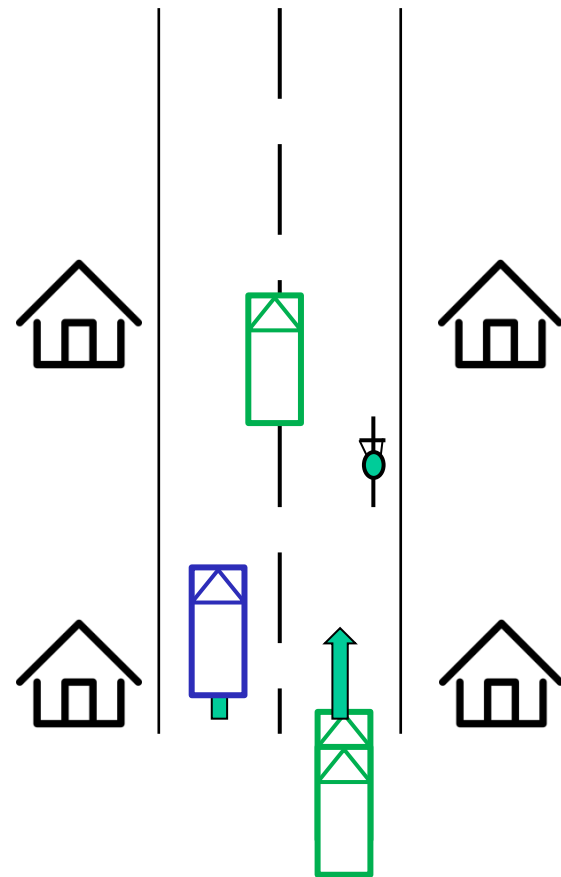


Straßenmarkierungen Parkflächenmarkierung



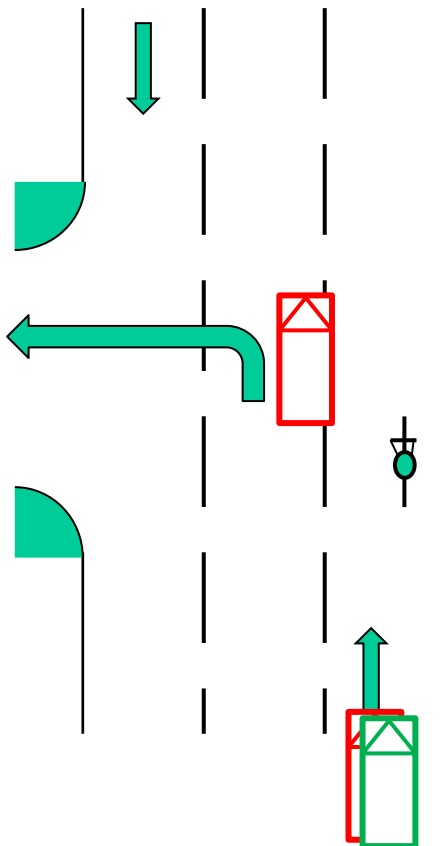
- Eine Parkflächenmarkierung erlaubt das Parken; auf Gehwegen aber nur Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 2,8 t. Die durch die Parkflächenmarkierung angeordnete Aufstellung ist einzuhalten. Wo sie mit durchgehenden Linien markiert ist, darf diese überfahren werden.
- Sind Parkflächen auf Straßen erkennbar abgegrenzt, wird damit angeordnet, wie Fahrzeuge aufzustellen sind.

Straßenmarkierungen VZ. 340 Leitlinie



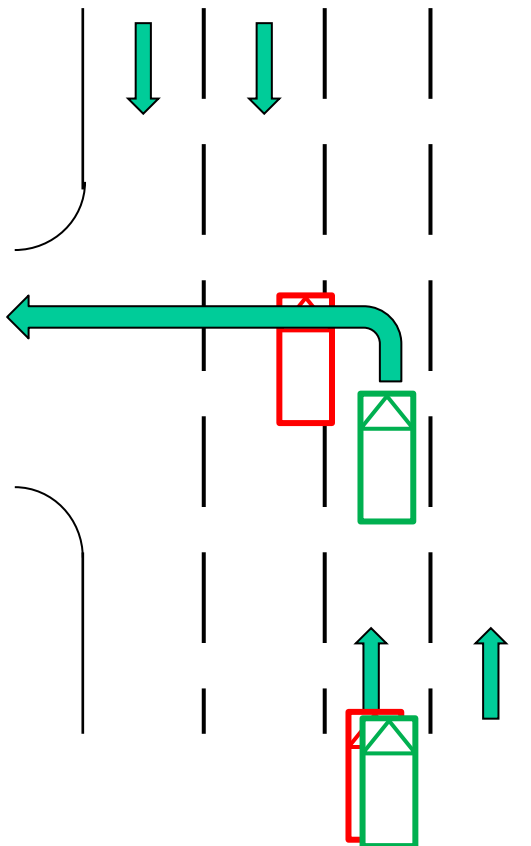
- Wer ein Fahrzeug führt, darf Leitlinien überfahren, wenn dadurch der Verkehr nicht gefährdet wird.
- **I.g.O** - ausgenommen auf Autobahnen - dürfen **Kfz** mit einer z.G. **bis zu 3,5 t** auf Fahrbahnen mit **mehreren markierten Fahrstreifen für eine Richtung** (Zeichen 296 oder 340) den Fahrstreifen **frei wählen**[...]
- Dann darf **rechts schneller als links** gefahren werden.

Straßenmarkierungen VZ. 340 Leitlinie



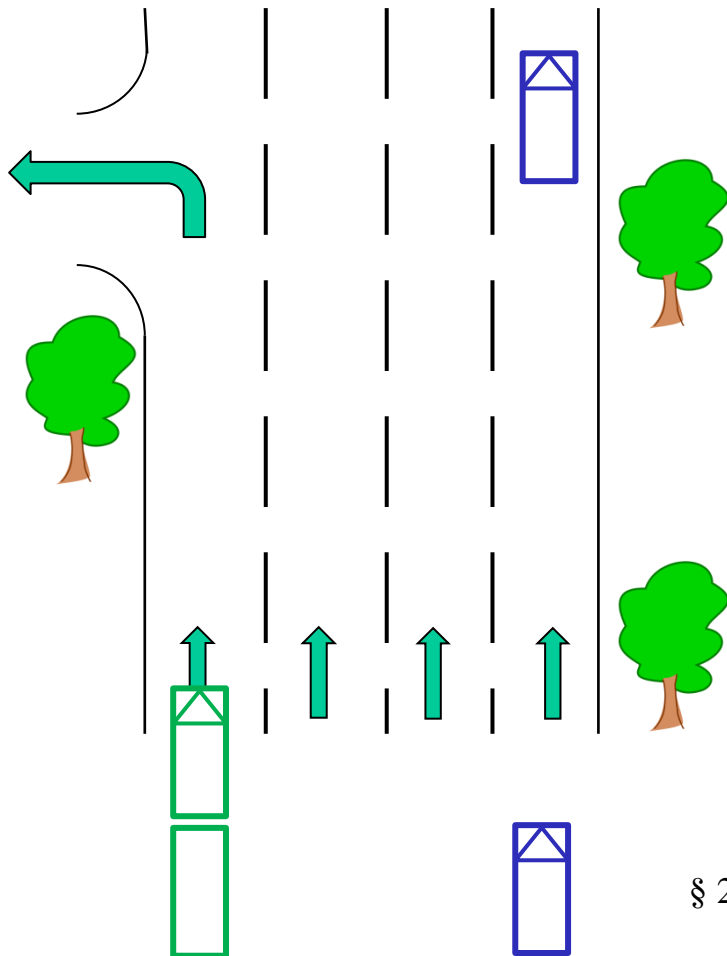
- Sind auf einer Fahrbahn für beide Richtungen insgesamt drei Fahrstreifen durch Leitlinien (Zeichen 340) markiert, dann dürfen der linke, dem Gegenverkehr vorbehaltene, und der mittlere Fahrstreifen **nicht zum Überholen** benutzt werden.
- Dasselbe gilt für Fahrbahnen, wenn insgesamt fünf Fahrstreifen für beide Richtungen durch Leitlinien (Zeichen 340) markiert sind, für die zwei linken, dem Gegenverkehr vorbehaltenen, und den mittleren Fahrstreifen.
- Wer nach **links abbiegen** will, darf sich bei insgesamt drei oder fünf Fahrstreifen für beide Richtungen auf dem jeweils **mittleren Fahrstreifen** in Fahrtrichtung **einordnen**.

Straßenmarkierungen VZ. 340 Leitlinie



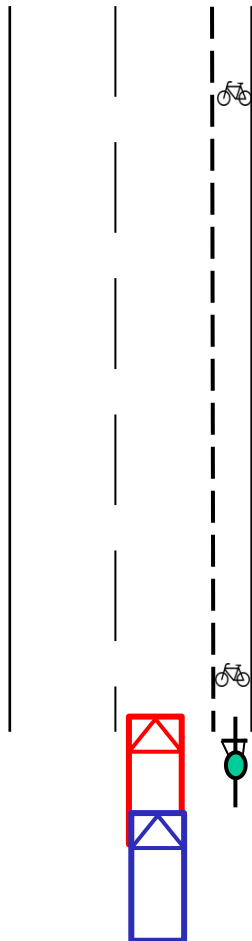
- Auf Fahrbahnen für beide Richtungen mit vier durch Leitlinien (Zeichen 340) markierten Fahrstreifen sind die beiden in Fahrtrichtung linken Fahrstreifen ausschließlich dem Gegenverkehr vorbehalten; sie dürfen **nicht zum Überholen** benutzt werden. Dasselbe gilt auf sechsstreifigen Fahrbahnen für die drei in Fahrtrichtung linken Fahrstreifen.
- Das **Queren** der Fahrstreifen für den Gegenverkehr ist **zulässig**

Straßenmarkierungen VZ. 340 Leitlinie



- Sind a.g.O für eine Richtung **mindestens drei Fahrstreifen** mit Zeichen 340 gekennzeichnet, dürfen Kfz abweichend von dem Gebot möglichst weit rechts zu fahren, **den zweiten Fahrstreifen von rechts dort durchgängig befahren**, wo – auch nur hin und wieder – rechts davon ein Fahrzeug hält oder fährt.
- Den **linken Fahrstreifen** dürfen a.g.O **Lkw** mit einer z.G. von **mehr als 3,5 t** sowie **alle Kraftfahrzeuge mit Anhänger** nur benutzen, wenn sie sich dort zum Zwecke des Linksabbiegens einordnen

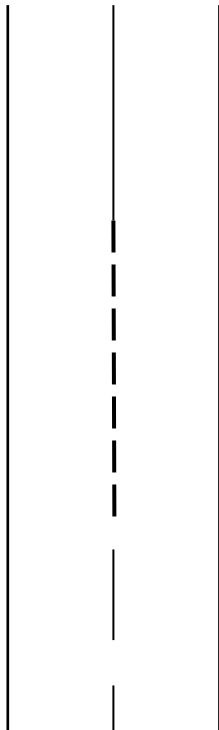
Straßenmarkierungen VZ. 340 Leitlinie



- Wer ein Fahrzeug führt, darf auf der Fahrbahn durch Leitlinien markierte Schutzstreifen für den Radverkehr nur bei Bedarf überfahren. Der **Radverkehr** darf dabei **nicht gefährdet** werden.
- Wer ein Fahrzeug führt, darf auf durch Leitlinien markierten Schutzstreifen für den Radverkehr **nicht halten**.



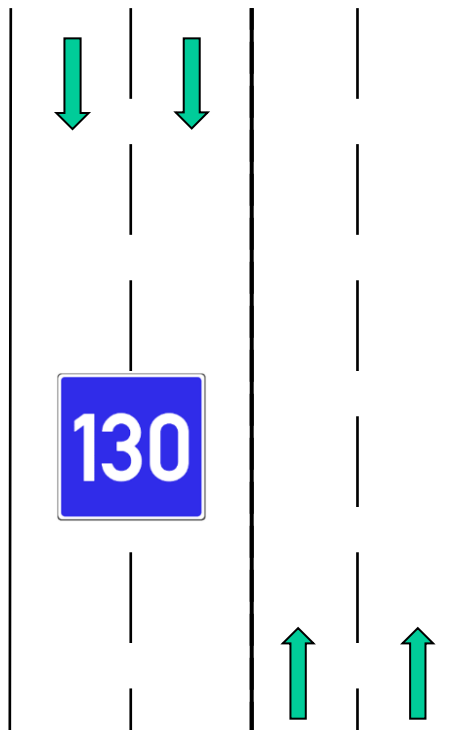
Straßenmarkierungen VZ. 340 Leitlinie



- Eine Leitlinie kann auch in Form einer sogenannten „Warnlinie“ angebracht sein. Dann kündigt diese in der Regel eine Fahrstreifenbegrenzung an (oft auch in Verbindung mit dem Vorankündigungspfeil)



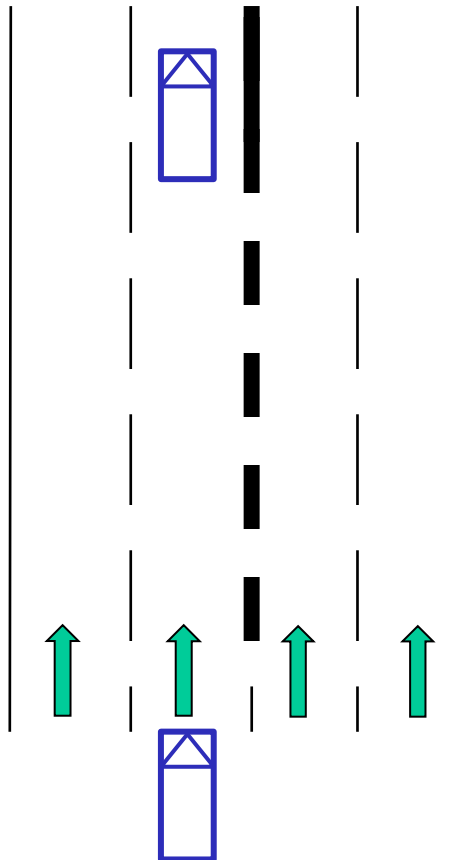
Straßenmarkierungen VZ. 340 Leitlinie



- Den Führern von **Pkw** sowie von anderen **Kfz mit bis zu 3,5 t z.G.** wird empfohlen, auch bei günstigen Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen [...]
- **a.g.O.** auf Straßen, die **mindestens zwei**
 - durch Leitlinien (Zeichen 340) oder
 - durch Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295) markierte Fahrstreifen **für jede Richtung** haben,
- nicht schneller als 130 km/h zu fahren (**Autobahn-Richtgeschwindigkeit**). Das gilt nicht, soweit nach der StVO oder nach deren Zeichen Höchstgeschwindigkeiten (Zeichen 274) bestehen.



Straßenmarkierungen VZ. 340 Breite Leitlinie

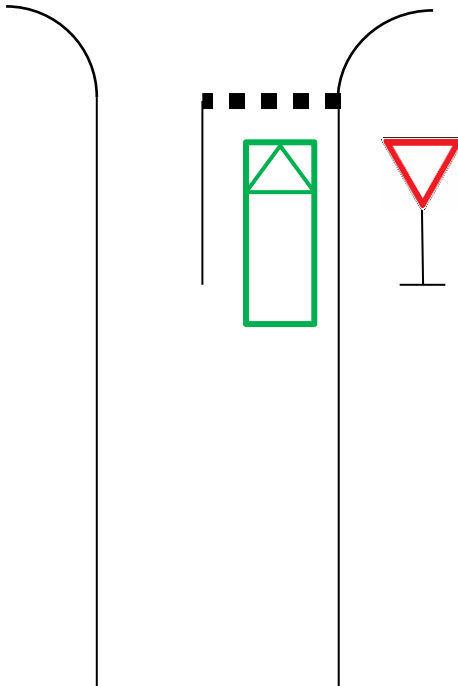


- Gehen Fahrstreifen, insbesondere auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen, von der durchgehenden Fahrbahn ab, darf beim Abbiegen vom Beginn einer **breiten Leitlinie** (Zeichen 340) **rechts** von dieser **schneller** als auf der durchgehenden Fahrbahn gefahren werden.



Straßenmarkierungen VZ. 341 Wartelinie

- Die Wartelinie empfiehlt dem Wartepflichtigen, an dieser Stelle zu warten.





Straßenmarkierungen VZ. 342 Haifischzähne

- Haifischzähne heben eine Wartepflicht hervor, regeln aber keine Vorfahrt. Einerseits ist es an Einmündungen und Kreuzungen mit bestehenden rechts vor links Regelungen möglich Haifischzähne anzubringen.

